

## Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

### - Arbeitsmedizinische Vorsorge / Elektrische Gerätesicherheit - Medizinprodukte STK oder MTK -

Auch Kleinbetriebe unterliegen seit 1998 gem. EU - Recht und auch nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG von 1974, Stand 2013) einer sog. „Betreuungspflicht“ durch Betriebsärzte (BA) und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FASi). Die Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) von 2011 löste die vorausgegangene Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ab und schreibt jedem Unternehmen je nach Größe (Anzahl der Beschäftigten) eine unternehmensspezifische „Betreuungsform“ vor.

Das Unternehmen ist bei Überprüfung, auf Anfrage der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG ...) oder des Amtes für Arbeitsschutz nachweispflichtig.

Die Vorschrift 2 unterscheidet zwischen Unternehmen mit bis zu 10 (zehn) Beschäftigten (Kleinbetrieb) und Unternehmen mit mehr als 10 (zehn) Beschäftigten; ab 21 (einundzwanzig) Beschäftigten ist auch noch eine vierteljährliche Arbeitsschutzausschuss(ASA) - Sitzung vorgeschrieben (ASiG § 11).

***Es besteht die Möglichkeit der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung, für die der/die Unternehmer/In eine sog. Unternehmer-GRUNDSCHULUNG und in den folgenden Jahren Fortbildungsmaßnahmen zu absolvieren hat.***

***Ziel der Unternehmer - GRUNDSCHULUNG ist Motivation und Information, um Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (AGS)<sup>\*)</sup> selbst zu organisieren - selbst in die Hand zu nehmen - (gem. Gesetzen, Verordnungen und den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften).***

***Ein gewisses Interesse des/der Unternehmer/In für den AGS<sup>\*)</sup> der Beschäftigten im eigenen Unternehmen sollte allerdings vorhanden sein; dabei ist außer zeitlichem Einsatz für die GRUNDSCHULUNG auch Engagement erforderlich.***

***Die für den Gewerbebezweig zuständige Berufsgenossenschaft (BGW) wird nach der Unternehmer - GRUNDSCHULUNG - für weitere Fortbildungsmaßnahmen - Informationsmaterial und die Nutzung des Internets zum E - Learning zur Verfügung stellen.***

Unabhängig von der gewählten Betreuungsform, ist die **Gefährdungsbeurteilung** für jeden einzelnen Arbeits- und Tätigkeitsbereich vom Unternehmen gem. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG § 5) durchzuführen. Die DGUV Vorschrift 2 führt diese Verpflichtung genauer aus und die Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) beschreibt eine systematische Vorgehensweise anhand von Gefährdungsfaktoren.

**Arbeitsmedizinische Vorsorge** ist für die Beschäftigten je nach Gefährdung vom/von der Unternehmer/-in (Arbeitgeber/-in) zu veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anzubieten (Angebotsvorsorge), darüber hinaus ist eine Wunschvorsorge den Beschäftigten zu jeder Zeit zu ermöglichen, auch die erforderlichen Schutzimpfungen sind zu veranlassen (ArbSchG, BioStoffV, TRBA 250 Abschn. 10: Arbeitsmed. Vorsorge).

Die Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV von 1999, Stand 2013) führt z.B. die Vorsorge bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung als Pflichtvorsorge (Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 42), die Tätigkeiten an Bildschirmen (Grundsatz G 37) als Angebotsvorsorge auf.

Untersuchungen nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 25 (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) sind zwar nicht in der ArbMedVV vorgeschrieben aber als Berufsgenossenschaftliche Grundsatzuntersuchung zur „Eignungsvorsorge“ aufgeführt und empfohlener Weise zu veranlassen, wenn Firmenfahrzeuge (oder berufsbedingt Privatfahrzeuge) gefahren werden (z.B. Einsatz im Pflegedienst oder für Hausbesuche etc.).

\*) das ist Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz